

# RS Vwgh 1992/5/12 89/08/0103

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.05.1992

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §42 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/22 89/08/0279 9

## Stammrechtssatz

§ 42 Abs 3 ASVG gestattet es ausdrücklich, daß der Sozialversicherungsträger zum Zweck der Schätzung der Arbeitszeit einen Teil der in Betracht kommenden Dienstnehmer befragt und auf der Grundlage des sich daraus ergebenden Sachverhaltes die Schätzung auch für die anderen, gleichartig Versicherten vornimmt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989080103.X05

## Im RIS seit

16.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)